

## **Aufwendungen für Geschäftsreisen**

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen ... und dabei anfallende Reisekosten als Betriebsausgaben ansetzen.

Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn Sie vorübergehend aus betrieblichen Gründen außerhalb Ihrer Praxis (Betriebsstätte bzw. Stätte der regelmäßigen Berufsausübung) tätig sind.

Es ist ohne Belang, ob die Geschäftsreise von der Praxis oder von der Wohnung aus begonnen wird.

Zu den Geschäftsreisen gehören nicht nur Fahrten zu Patienten oder zu Weiterbildungsveranstaltungen.

Dazu gehören beispielsweise auch Reisen zu Verhandlungen mit Geschäftspartnern, zur Bank, zu Behörden, zur Besichtigung von Einrichtungsgegenständen oder Praxisräumen, deren Kauf oder Miete beabsichtigt ist.

Wie üblich muss dokumentiert werden, dass die Geschäftsreise von Ihnen unternommen wurde.

Das kann durch Korrespondenz, ein Fahrtenbuch, Übernachtungsrechnungen des Hotels geschehen. Um nichts zu vergessen und auch in den vollen Genuss aller abziehbaren Pauschalen zu kommen, empfiehlt es sich, ein Formular auszufüllen und bei den anderen Belegen einzuordnen.

Zu den Reisekosten gehören direkt mit der Reise zusammen hängende Kosten, vor allem:

- Fahrtkosten
- Mehraufwendungen für Verpflegung
- Übernachtungskosten während der Reise und am Reiseziel
- Reisenebenkosten.

Die objektiven Umstände dafür, dass die Reise betrieblich (und nicht privat) veranlasst ist, müssen im Zweifelsfall gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Ansonsten wird der Abzug der Betriebsausgaben abgelehnt.

Zweifel können sich insbesondere ergeben, wenn auf einer Reise geschäftliche und private Zwecke kombiniert werden, wie das z.B. bei auswärtigen Weiterbildungsveranstaltungen nicht selten der Fall ist.

Die Frage, inwieweit solche gemischten Reiskosten in einen geschäftlich veranlassten (und damit abziehbaren Teil) und in einen privat veranlassten (und damit nicht abziehbaren Teil) aufgeteilt werden kann, ist immer wieder Streitgegenstand vor Finanzgerichten. Derzeit befasst sich der Große Senat des Bundesfinanzhofes damit, ob eine Aufteilung bestimmter (gemischter) Reisekosten (z.B. An- und Abreisekosten) in einen betrieblichen und einen privaten Teil möglich ist.

Sollten Sie wegen solch einer „gemischten Reise“ mit dem Finanzamt in Streit geraten, wird empfohlen, mit Verweis auf dieses Verfahren den Steuerbescheid anzufechten. Das Aktenzeichen des Verfahrens ist: BFH GrS 1/06.

( **Dr. Kerstin Arnold**, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen, [Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info) )